

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2013

Nr. 2013/1

Einwohnergemeinde Egerkingen: Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Mit Brief vom 7. Dezember 2012 ersuchte die Einwohnergemeinde Egerkingen um Genehmigung des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement am 29. Oktober 2012.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

Mit Urteil vom 21. November 2012 entschied das Verwaltungsgericht, dass Streitigkeiten über Abfallgebühren nicht von der Schätzungskommission, sondern gestützt auf § 200 Absatz 1 *littera f* GG vom Volkswirtschaftsdepartement zu entscheiden sind. Daher muss in § 28 Absatz 3 „die kantonale Schätzungskommission“ durch „*das Volkswirtschaftsdepartement*“ ersetzt werden. Mit dieser Änderung können das Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das neue Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen werden mit folgender Änderung genehmigt: in § 28 Absatz 3 wird „die kantonale Schätzungskommission“ durch „*das Volkswirtschaftsdepartement*“ ersetzt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier von der Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements bis am 31. Januar 2013 zuzustellen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22,
4622 Egerkingen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement (später) und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement (später) und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement (später) und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen, mit Rechnung und mit einem genehmigten Abfallreglement (später) und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (**Einschreiben**)